

ZH_OBERGERICHT SB150295 vom 6. April 2016

ZH Obergericht, 2016-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150295

FR: ZH_OBERGERICHT SB150295 du 6 avril 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB150295 del 6 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Dietikon, Einzelgericht, sprach den Beschuldigten A._____ mit Urteil vom 18. November 2013 der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB und des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB schuldig. Vom Vorwurf der Sachbeschädigung wurde er freigesprochen. Er wurde bestraft mit einer auf zwei Jahre bedingt aufgeschobenen Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je Fr. 50.–, wovon 25 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten, sowie mit einer Busse von Fr. 500.–. Mit gleichem Urteil wurde der Bruder des Beschuldigten, C._____, ebenfalls der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB und des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB schuldig gesprochen, vom Vorwurf der Drohung und der Sachbeschädigung freigesprochen und mit einer auf zwei Jahre bedingt aufgeschobenen Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je Fr. 50.–, wovon 25 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten, sowie mit einer Busse von Fr. 500.– bestraft (Urk. 84 S. 69 f.). Ferner wurde die Herausgabe diverser beschlagnahmter Gegenstände angeordnet und der Beschuldigte und sein Bruder wurden verpflichtet, dem Privatkläger B._____ unter solidarischer Haftung eine Genugtuung von Fr. 400.– zuzüglich

E. 5

Mit Präsidialverfügung vom 13. August 2015 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet und dem Berufungskläger Frist zur Begründung seiner Berufung angesetzt (Urk. 131). Die Berufungsbegründung ging am 25. August 2015 bei der erkennenden Kammer ein (Urk. 133). Am 28. August 2015 wurde dem Privatkläger und der Staatsanwaltschaft Frist zur Berufungsantwort angesetzt (Urk. 135). Die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz verzichteten mit Eingaben vom 31. August 2015 (Urk. 137) und vom 1. September 2015 (Urk. 138) auf eine Vernehmung. Mit Eingabe vom 11. September erstattete der Privatkläger die Berufungsantwort (Urk. 139). Der Berufungskläger verzichtete mit Eingabe vom 13. Oktober 2015 auf eine weitere Stellungnahme (Urk. 143). Der Prozess erweist sich als spruchreif.

- 10 - II. Prozessuales

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.